



GEMEINDEKANZLEI

Telefon 056 418 10 60
E-Mail gemeindekanzlei@killwangen.ch
Internet www.killwangen.ch

SCHUTZKONZEPT FÜR ABDANKUNGEN UND BESETZUNGEN AUF DEM FRIEDHOF KILLWANGEN

ALLGEMEINES

- Die Trauerfamilie/Trauergesellschaft wird bereits bei der Planung der Bestattung über das Schutzkonzept informiert.
- Für Beisetzungen im Aussenbereich des Friedhofs Killwangen ist die Besucherzahl auf **maximal 50 Personen** beschränkt.
- Auf dem Friedhof Killwangen gilt, wird der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten eine Maskenpflicht. Mit Beschränkung auf Personen mit einem Zertifikat gilt keine Abstand- und Maskenpflicht.
- Innerhalb der Friedhofräumlichkeiten (Toiletten, Aufbahrungsraum etc.) gilt generelle Maskenpflicht.
- Die Trauerfamilie/Trauergesellschaft wird verpflichtet, Personen mit Krankheitssymptomen von der Beisetzung auszuschließen.
- Die Trauergemeinde sollte Kondolenzbekundungen mit Körperkontakt (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden, ausser von Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Die Reinigung der Friedhofräumlichkeiten erfolgt durch das Personal der Hauswartungen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist zwingend einzuhalten.

LEIDMAHL

Für ein im Anschluss stattfindendes Leidmahl finden grundsätzlich die Regelungen über private Veranstaltungen Anwendung. Hierbei dürfen in Innenräumen höchstens 30 Personen und in Aussenbereichen höchstens 50 Personen teilnehmen, wenn die Veranstaltung nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. zu Hause, im privaten Garten) stattfindet. Bei Durchführung entsprechender Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Restaurants) gelten die für Veranstaltungen und Restaurationsbetriebe geltenden Bestimmungen.

(Stand: 13. September 2021)